

export ► tag



Exportforum

Exportverträge optimal gestalten und Zahlung absichern


Start 11:00 Uhr

Dauer 90 Minuten



Exportverträge optimal gestalten

AGBs, Zahlungsabsicherung, Haftungsbeschränkungen
und Durchsetzung von Rechten und Forderungen im
Ausland



ICC Austria unterstützt Sie bei der Gestaltung Ihrer Import- und Exportverträge um Risiken im internationalen Handel zu reduzieren

ICC (International Chamber of Commerce), gegründet 1919 in Paris, die einzige weltweite Vereinigung von international tätigen Firmen, Anwälten und Banken, die die Rahmenbedingungen für die international tätige Wirtschaft formt. Auch hilft die ICC Eingriffe nationaler Bürokratien zu reduzieren und weltweit einheitliche, für die Wirtschaft akzeptable Regeln zu schaffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Vertrag kommt idR durch Angebot und Annahme des Angebots zustande.

Wo viele inhaltlich weitgehend gleiche Verträge abgeschlossen werden, bietet sich die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Mit ABG (General Terms and Conditions) ändern Unternehmen i.d.R. auch die Rechtslage zu Ihren Gunsten ab, daher gibt es eine

Inhaltskontrolle der AGB nach § 879 Abs. 3 ABGB

In den ABG oder Vertragsformblättern enthaltenen Vertragsbestimmungen, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen, sind jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen.

(Beispiel: Haftungsausschluss für Vorsatz + grobe Fahrlässigkeit)

und eine Geltungskontrolle nach § 864a ABGB

Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in ABG werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen nachteilig sind und er mit ihnen nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

- ▶ AGB müssen vereinbart werden, ein Verweis allein reicht nicht, sie müssen i.d.R. mitgeschickt werden bzw. ein Zugang zum Download der AGB angegeben werden „one click away“ – nicht auf der Homepage verstecken!
- ▶ Kampf der AGB nach österreichischem Recht: der Vertrag bleibt aufrecht, einander widersprechende Vereinbarungen entfallen und es gilt die gesetzliche Regelung
- ▶ Kampf der AGB nach UN-Kaufrecht: es gilt das letzte Wort; jene AGB, die zuletzt gesendet und denen nicht widersprochen wurde
- ▶ Generell geht eine Individualvereinbarung der allgemeinen (AGB) vor

Praxisfall

Fall aus der Praxis – die Lösung?

- ▶ unverbindliches Angebot des Verkäufers V inkl. seiner ABG, CPT Käuferadresse Incoterms 2020
- ▶ mündliche/telefonische Verhandlungen über Preis und exaktes Lieferdatum
- ▶ Annahme des Käufers unter Zugrunde legen seiner EGB, DDP Käuferadresse Incoterms 2020, Kalenderwoche 22
- ▶ Auftragsbestätigung des Verkäufers inkl. seiner AGB, CPT Käuferadresse Incoterms 2020, voraussichtlich Kalenderwoche 23
- ▶ daraufhin Anzahlung durch den Käufer
- ▶ Lieferung des Verkäufers CPT Käuferadresse, Kalenderwoche 24
- ▶ Reklamation durch Käufer Kalenderwoche 30, Gewährleistung, verlangt Austausch der Ware

Wann und in welcher Form kommt der Vertrag zustande?

Besteht die Forderung nach Austausch und Schadenersatz des Käufers zu Recht?

Die größten vertraglichen Risiken im Export –

...und wie können diese begrenzt werden

■ **Zahlungsausfall** und –**verzug**

(Nicht- oder Minderzahlung wegen Zahlungsunfähigkeit oder –unwilligkeit, Insolvenz) –

Zahlungsabsicherungen

- mögliche Absicherungen dagegen (Bank/ OeKB)

■ **Haftung** gegenüber

* dem Vertragspartner (**Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz**, Produkthaftung, Pönalen, etc.)

gesetzlich ist die Höhe der Haftung aus Schadenersatz nicht beschränkt und unabhängig vom erhaltenen Kaufpreis – Haftungsbeschränkung soweit gesetzlich zulässig ist daher essentiell!

■ **internationale Durchsetzbarkeit von Ansprüchen**– anwendbares Recht/Rechtswahl, Gerichtsstand oder Schiedsklauseln

Vertragliche Vorkehrungen

Zahlungsausfall vermeiden

- ▶ Vorkassa
- ▶ genaue Abstimmung von Liefer- und Zahlungsbedingungen
- ▶ Eigentumsvorbehalt (einfach, verlängert)
- ▶ Pfandrecht
- ▶ **(Bank)Garantie**
- ▶ conditions precedent festlegen (Bewilligungen, Finanzierung, etc.)
- ▶ **Akkreditiv** abgestimmt auf Lieferbedingungen
- ▶ bei länger laufenden Verträgen – Ausstiegsklausel bei Nicht-Zahlung

Haftungslimitierung

- ▶ Rechtswahl (nicht jedes Recht erlaubt Haftungslimitierung)
- ▶ soweit gesetzlich zulässig, Haftung auf Vorsatz und (krass) grobe Fahrlässigkeit beschränken
- ▶ Gesamthaftung aus dem Vertrag auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränken (absolute Summe oder %-Satz des Vertragswerts)
- ▶ Haftung gegenüber Dritten weitgehend ausschließen (kein Third Party Act)
- ▶ **ACHTUNG: Haftungsbeschränkung bei Körperverletzung und Todesfolge nicht zulässig**

Haftung

Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung haftet man immer nur für die Sache selbst, nicht aber für Folgeschäden.

gesetzlich vorgesehene Haftung des Verkäufers/Werkunternehmers für Mängel, die die Ware bzw. Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe aufweist, auch wenn sich dieser Mangel vielleicht erst später zeigt (geheimer Mangel bzw. verborgener Mangel)

Gewährleistung ist eine verschuldens-unabhängige Haftung

Dauer der Haftung:

bei beweglichen Sachen 2 Jahre, bei unbeweglichen 3 Jahre; danach 3 Monate
Verjährung ab 1.1.2022

Garantie

freiwillig vereinbarte Haftungsübernahme, ohne Garantieerklärung kein Garantieanspruch

Inhalt einer Garantie ist beliebig gestaltbar

häufig übernimmt nicht der unmittelbare Vertragspartner (Verkäufer) die Garantie, sondern der Produzent – im Garantiefall meist über unmittelbaren Vertragspartner abgewickelt

verschuldensunabhängig

Dauer der Haftung aus Garantie weitgehend gestaltbar

Haftung

Schadenersatz

Umfang der Haftung:
Schadenersatzansprüche umfassen sowohl den Schaden an der Sache selbst, als auch Folgeschäden

gesetzliche Haftung des Verkäufers/
Werkunternehmers für Schäden, die von den Genannten oder zumindest deren Gehilfen verschuldet worden sind, (zumindest leicht fahrlässig)

sehr lange Haftungsfristen, Verjährung 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden sowie Schädiger bzw. jedenfalls nach Verstreichen eines Zeitraums von 30 Jahren

Produkthaftung

Produkthaftung (Haftung für fehlerhafte Produkte) umfasst nur Folgeschäden, nie die fehlerhafte Sache selbst

nur Personenschäden sowie private Sachschäden (dabei besteht zudem ein Selbstbehalt von EUR 500,--); unternehmerische Sachschäden werden nicht ersetzt

Es haften der Hersteller (bei EWR-Produkten) ansonsten der EWR-Erstimporteur, gilt nur für bewegliche, körperliche Sachen sowie Energie

Verjährung 3 Jahre

Begrenzung der Haftung - Zulässigkeit

Gewährleistung

Verträgen zwischen zwei Unternehmern:
kein prinzipielles Verbot der Einschränkung oder des Ausschlusses der Gewährleistungsansprüche, d.h. die Haftung kann hier vertraglich reduziert werden

Grenze: Sittenwidrigkeit – Beurteilung im Einzelfall

Schadenersatz

abhängig von der Schwere des Verschuldens

- ▶ leichte Fahrlässigkeit
- ▶ grobe Fahrlässigkeit
- ▶ Vorsatz

Verträge zwischen Unternehmern:

- ▶ Haftungsausschluss für Personenschäden jedenfalls unzulässig
- ▶ jeglicher Haftungsausschluss bei Vorsatz unzulässig
- ▶ bei leichter Fahrlässigkeit kann die Haftung ausgeschlossen werden
- ▶ bei grober Fahrlässigkeit: Haftungsausschluss oder Haftungseinschränkung nicht einheitlich judiziert
- ▶ Fristen reduzieren !!!

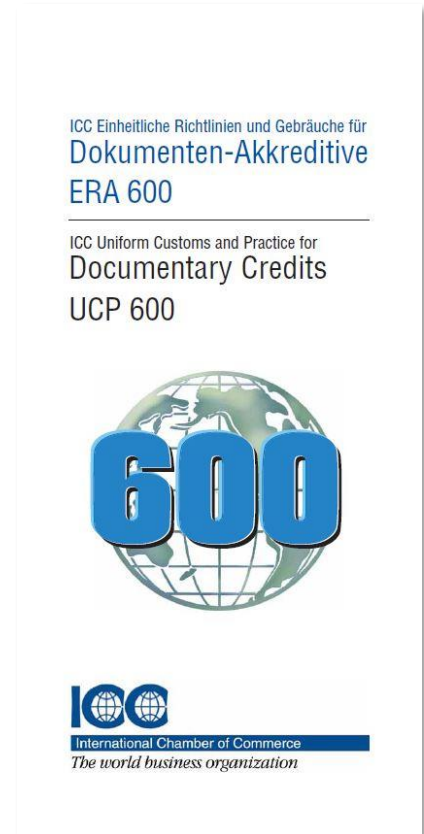
Bankgarantien

- ▶ URDG 758 – ICC Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien
- ▶ Anhang mit Modellgarantietexten und –klauseln
- ▶ URDG 758 gelten nur wenn ausdrücklich so vereinbart



Dokumentenakkreditive – Letters of Credit

- ▶ UCP / ERA 600 – ICC einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive als Basis (teilweise auch für Stand-by Letter of Credit)
- ▶ Anwendbarkeit der ERA 600 nur bei ausdrücklicher Unterwerfung
- ▶ mit einer Ergänzung für elektronische Übermittlung (SWIFT)
- ▶ **Zahlung durch die Bank des Käufers bei Vorlage konformer Dokumente durch den Verkäufer**



Rechtswahl

bei Verträgen zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Staaten

- ▶ Innerhalb der EU sind die Regeln über das anwendbare Recht für vertragliche Schuldverhältnisse in der sog. ROM I-Verordnung vereinheitlicht

- ▶ freie Rechtswahl der Vertragspartner

Wir empfehlen immer eine Rechtswahl und eine Gerichtsstandsvereinbarung oder Schiedsvereinbarung zu treffen!

- ▶ mangels einer Rechtswahl anzuwendendes Recht:
wenn keine Vereinbarung über das anwendbare Recht getroffen wurde, dann sieht die Verordnung eine Regelung über das anwendbare Recht zunächst für spezielle Vertragsarten vor -> auf Kaufverträge über bewegliche Sachen oder auf Dienstleistungsverträge kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Verkäufer bzw. der Dienstleistungserbringer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
Beispiel: Verkäufer Ö – Käufer Italien: Anwendung von österreichischem Recht

Internationale Vollstreckbarkeit / Durchsetzbarkeit

(nationale) Gerichtsbarkeit	(internationale) Schiedsgerichtsbarkeit
	ACHTUNG! in Österreich ist eine Vollmacht zur Unterzeichnung einer Schiedsvereinbarung notwendig; GF & Prokura ex lege, Sondervollmacht
Öffentliches Verfahren	Vertrauliches Verfahren, nicht öffentlich
Richter = Jurist	Schiedsrichter = Jurist, Fachspezialisten, Techniker
Österreichische Gerichtsurteile in der EU, Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein, (Lugano Abkommen), und sonst nur sehr wenigen Ländern vollstreckbar	Schiedsurteile fast weltweit vollstreckbar aufgrund des New Yorker Übereinkommen über internationale Vollstreckbarkeit von ausländischen Schiedssprüchen
In der jeweiligen Landessprache	Jede Sprache vereinbar, Vertragssprache empfehlenswert
Vollstreckung durch das Exekutionsgericht	Vollstreckung durch Exekutionsgericht bzw. jeweilige nationale Behörde

Internationale Vollstreckbarkeit / Durchsetzbarkeit

- ▶ UK – Brexit: teilweise im Austrittsabkommen geregelt; **Status von Urteilen nach 31.12.2020 unklar! EuGVVO dann nicht mehr anwendbar, neues Abkommen fehlt noch**

VOLLSTRECKUNG VON SCHIEDSURTEILEN IN HANDELSACHEN

- ▶ „New Yorker Abkommen“
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER SCHIEDSSPRÜCHE; StF: BGBl. Nr. 200/1961, 168 Vertragsstaaten, daher ist eine fast weltweite Vollstreckbarkeit gewährleistet
- ▶ Vollstreckung erfolgt i.d.R. durch die ordentlichen Gerichte
- ▶ <https://www.icc-austria.org/de/Vertragsberatung/Streitbeilegung/Schiedsgerichtsbarkeit/Klauseln.htm>
- ▶ Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- ▶ All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said rules

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen zu all den besprochenen Themen, wenden Sie sich bitte
an die **ICC Austria**:



Mag. Angelika Zoder

+43 1 504 8300-3709

a.zoder@icc-austria.org

www.icc-austria.org

Begleiten Sie uns
auch am Abend:

**Wir freuen uns auf
Ihre Teilnahme bei
der Exporters' Night!**

Start 18:00 Uhr
Hauptsaal

Fotos & Präsentationen

Alle Fotos und Präsentationen des
heutigen Tages finden Sie ab morgen
auf: ooe-exporttag.at



Bitte beachten Sie, dass nicht alle
Vortragenden ihre Präsentationen mit
uns teilen (dürfen). Wir bitten um Ihr
Verständnis.